

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0297/2016**

Datum: 25.04.2016

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:

15/32 - Bürger- und Ordnungsamt

**Betrifft: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2016**

---

**Beratungsfolge:**

Hauptausschuss	19.05.2016	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.05.2016	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage beigefügte

**„Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2016“**

Boginski  
Bürgermeister

## Anlagen

Anlage 1: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2016

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: )					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

### Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit Lärmschutzgebote nicht entgegenstehen. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Die Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Der ver.di Landesbezirk Berlin Brandenburg, der Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V., der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. und die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg haben am 23.11.2012 eine Übereinkunft zur Anwendung des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) unterzeichnet. Mit dieser Übereinkunft haben die Unterzeichner ihre übereinstimmende Auffassung kundgetan, was beim Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG zu beachten ist. So heißt es u. a.: „Die Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG dient ausschließlich dazu, den Bedürfnissen eines in Folge des besonderen Ereignisses vorhandenen beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.“

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in seinem Beschluss OVG 1 S 19.15 vom 26.03.2015 zur Antragsbefugnis einer Gewerkschaft zum Sonn- und Feiertagsschutz; Regelungsumfang des § 5 Abs. 1 S. 2 BbgLÖG u. a. ausgeführt: „Ein Grund für die Sonntagsöffnung liegt nur vor, wenn das Ereignis einen solch starken Besucherstrom zur Folge hat, dass ein Bedürfnis nach offenen Verkaufsstellen besteht; es genügt nicht, dass umgekehrt durch die Offenhaltung von Verkaufsstellen ein starker Besucherstrom ausgelöst wird.“

Vor diesem Hintergrund wurden mit Vertretern des Einzelhandels der 02.10.2016 aus Anlass des Erntedankmarktes sowie der 27.11.2016 (1. Advent), der 04.12.2016 (2. Advent) und der 11.12.2016 (3. Advent) aus Anlass der Weihnachtsmärkte in der Stadt Eberswalde geprüft und als für die Freigabe zum Offenhalten von Verkaufsstellen geeignet im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLÖG angesehen.

Der Erntedankmarkt ist mittlerweile zu einem traditionellen Ereignis in der Stadt Eberswalde geworden. Er wird bereits seit 2006 alljährlich von dem Lokale Agenda 21 Eberswalde e.V. veranstaltet. Mitgestalter des Erntedankmarktes ist auch die Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde. Es findet ein Gottesdienst in der Maria-Magdalenen-Kirche im Eberswalder Zentrum statt. Im Anschluss folgt von 11 bis 17 Uhr ein herbstlicher Regionalmarkt mit einer Vielzahl von Anbietern auf dem Kirchplatz. Daneben gibt es für Kinder und Erwachsene noch kulturelle Angebote. Der Erntedankmarkt ist über die Stadtgrenzen hinaus bekannt und zieht jedes Jahr auch viele auswärtige Besucher an. Er wird hinreichend beworben und als Veranstaltung im Sinne des § 68 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.

Auch der Weihnachtsmarkt auf dem Eberswalder Marktplatz hat eine langjährige Tradition. In der jetzt bekannten Form findet er seit 2009 statt. Diesem Weihnachtsmarkt hat der ortsansässige Udo Muszynski mit seiner Veranstaltungsagentur das Gepräge gegeben, der für das Programm und die Gesamtorganisation zuständig ist. Veranstalter des Weihnachtsmarktes auf dem Eberswalder Marktplatz ist die Stadt Eberswalde. Nach Einschätzung der Organisatoren wird der Weihnachtsmarkt auch zunehmend überregional wahrgenommen. Die Besucher kommen nicht nur aus Eberswalde sondern aus dem gesamten Barnim und weiteren Orten. Der Weihnachtsmarkt hält alljährlich ein breit gefächertes Angebot an Speisen und Getränken bereit. Es sind zahlreiche handwerkliche Stände auf dem Marktplatz zu finden, es gibt ein kulturelles Programm und ein Mitmachangebot (z. B. Kerzen farbig tauchen, Weihnachtsgeschenke basteln). Der Weihnachtsmarkt auf dem Eberswalder Marktplatz wird auch in diesem Jahr am Freitag vor dem 1. Advent (25.11.2016) eröffnet. Er öffnet dann täglich bis einschließlich 2. Advent (04.12.2016) seine Pforten. Der Weihnachtsmarkt wird umfangreich beworben. Er wird als Veranstaltung im Sinne des § 68 GewO festgesetzt.

Der Weihnachtsmarkt im Brandenburgischen Viertel hat ebenso eine längere Tradition. Relativ neu ist lediglich der Veranstaltungsort. Früher fand dieser Weihnachtsmarkt in einer Sporthalle statt, seit zwei Jahren ist er nunmehr auf dem Potsdamer Platz etabliert. Hinsichtlich der Besucherzahl lag diese schon im vierstelligen Bereich. Veranstalter dieses

Weihnachtsmarktes ist die Bildungseinrichtung Buckow e.V. in Kooperation mit der Stadt Eberswalde. Eine Festsetzung der Veranstaltung nach Gewerbeordnung war nicht notwendig, da diesem Weihnachtsmarkt bislang ein anderes Konzept zu Grunde lag. Teilnehmer dieses Weihnachtsmarktes ist nicht eine Vielzahl von Händlern, die ihre Waren mit der Absicht der Gewinnerzielung anbieten. Neben präsentierter Handwerkskunst werden auch Speisen und Getränke für die Besucher angeboten. Gerahmt von einem weihnachtlichen Kulturprogramm mit Chor und Musikschule gibt es auch ein festliches Programm für Kinder. Wer ein Gedicht vor dem Weihnachtsmann oder Väterchen Frost aufsagt, bekommt ein Geschenk. Auch Mitmachangebote sind vorhanden (z.B. Basteln). Kutschfahrten werden angeboten. Dieser Weihnachtsmarkt findet in diesem Jahr am 11.12.2016 in der Zeit von 14 bis 18 Uhr statt.

Gemäß bereits erwähnter Übereinkunft zur Anwendung des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) wurden die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg mit Sitz in Frankfurt (Oder), ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V., die Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde sowie der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., Regionalbereiche Ost- und Südbrandenburg darüber informiert und um Stellungnahme gebeten, dass es beabsichtigt ist, mittels ordnungsbehördlicher Verordnung den 02.10.2016 aus Anlass des Erntedankmarktes, den 27.11.2016 aus Anlass des Weihnachtsmarktes auf dem Eberswalder Marktplatz sowie den 11.12.2016 aus Anlass des Weihnachtsmarktes auf dem Potsdamer Platz im Brandenburgischen Viertel für eine Öffnung der Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet festsetzen zu lassen.

Die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg äußerte mit Schreiben vom 29.02.2016, keine Bedenken zu haben, dass die vorgeschlagenen Termine zur Öffnung der Verkaufsstellen mittels ordnungsbehördlicher Verordnung geregelt werden.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., Regionalbereiche Ost- und Südbrandenburg verwies in seiner Stellungnahme auf die aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015, mit welcher nochmals klargestellt wird, „...dass eine von der Kommune zugelassene Sonntagsöffnung (aus Anlass einer Messe, eines Marktes oder einer ähnlichen Veranstaltung) nur dann zulässig ist, wenn alleine diese Veranstaltung, nicht aber die Sonntags-Ladenöffnung das „Zugpferd“ für den Besucherstrom ist und den öffentlichen Charakter des Tages prägt. ... Ein vom lokalen Einzelhandel selbst geschaffener Anlass, der gegenüber der sonntäglichen Ladenöffnung deutlich weniger Menschen anzieht, reiche daher bei Weitem nicht aus.“. Der Handelsverband geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass die Veranstaltungen, aus deren Anlass eine Öffnung der Verkaufsstellen zugelassen werden soll, den Maßgaben der aktuellen Rechtsprechung sowie des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes entsprechen.

Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde hat die Mitteilung zur beabsichtigten Freigabe dreier Termine für das Offenhalten von Verkaufsstellen zur Kenntnis genommen.

Auch der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V. verweist in seiner Stellungnahme auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015.

Die Gewerkschaft führt in der Stellungnahme u. a. wie folgt aus: „Die Gewerkschaft ver.di verurteilt Sonntagsarbeit im Einzelhandel scharf. Die betriebliche Realität zeigt und beweist, dass der Sonntag nicht zu Umsatzzuwächsen führt, sondern lediglich zu Umsatzverschiebungen – und damit zu einem weiteren Wettbewerb der Verdrängung. Leidtragende sind immer und ausnahmslos die Beschäftigten des Einzelhandels – oftmals werden durch die Sonntagsöffnungen gemeinsame Unternehmungen in der Familie unmöglich. ... Aufgrund der knappen Personalbemessungen in den meisten Einzelhandelsgeschäften – oftmals geht hier nichts mehr ohne entsprechende Überstunden – stellt sich die Frage der „Freiwilligkeit“ der Teilnahme an der Sonntagsarbeit für die Beschäftigten in der Regel nicht mehr. Aus Freiwilligkeit wird Zwang.“

Die sowohl vom Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. als auch von dem Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V. angeführte Entscheidung richtet sich gegen eine auf den § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) gestützte gemeindliche Rechtsverordnung im Land Bayern. Nach der am 01.09.2006 in Kraft getretenen Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes ging die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht auf die Länder über. Das Gesetz über den Ladenschluss gilt weiterhin in den Bundesländern, die von ihrer Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch machen.

Der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V. stimmt mit seiner Stellungnahme den vorgeschlagenen Sonntagsöffnungen nicht zu, weil sich diese auf das gesamte Stadtgebiet erstrecken sollen. Ver.di ist aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts der Auffassung, dass „...sich die Öffnung lediglich auf das direkte Umfeld des Marktes zu konzentrieren hat...“. In der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird in der Tat ausgeführt: „Die Tatbestandsvoraussetzung „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen,“ ist mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung so zu verstehen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint.

Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.“.

Im § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss ist geregelt, dass durch Rechtsverordnung jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben werden dürfen und bei der Freigabe die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden kann.

Das Gesetz über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) wurde im Land Brandenburg durch das Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 ersetzt. Artikel 1 ist das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG).

Eine solche Regelung, wonach bei der Freigabe die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden kann, enthält das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz nicht.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat sich mit dem bereits angeführten Beschluss nicht generell zur Zulässigkeit der Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet geäußert, da über eine Rechtsverordnung zu entscheiden war, die mehr als die vom Gesetz zugelassenen 6 Sonn- oder Feiertage für das Offenhalten von Verkaufsstellen vorsah und dafür teilweise keine Ereignisse im Sinne des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz vorhanden waren.

Seitens der Verwaltung wird die Auffassung vertreten, dass mangels einer entsprechenden Regelung im Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz die Möglichkeit der Beschränkung des Offenhaltens der Verkaufsstellen auf ein bestimmtes Gebiet nicht eröffnet ist.

Insofern wird ein Offenhalten der Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet befürwortet.

Da jedoch keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, ob der Einzelhandel im

Brandenburgischen Viertel anlässlich des dortigen Weihnachtsmarktes am 3. Advent öffnen würde, wird dieser Termin durch den 04.12.2016 (2. Advent) ersetzt. Es besteht in der Innenstadt auch betreffs dieses Termins Interesse am Offenhalten der Verkaufsstellen und der Weihnachtsmarkt auf dem Eberswalder Marktplatz findet auch noch am 2. Advent statt und stellt ein gegenüber dem Weihnachtsmarkt im Brandenburgischen Viertel bedeutenderes Ereignis dar.

Die Regelung im Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz, wonach nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden dürfen, wird damit ebenso eingehalten.